

## **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 "Goethestraße" mit Berichtigung des Flächennutzungsplanes**

---

Der Rat der Gemeinde Lemwerder hat in seiner Sitzung vom 22.06.2017 den Bebauungsplan Nr. 34 „Goethestraße“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gegeben. Eine Anzeige oder Genehmigung des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich.

Zugleich wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der berichtigte Flächennutzungsplan wird mit dieser Bekanntmachung wirksam (§ 13 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 5 BauGB).

Der Bebauungsplan mit Legende und Begründung sowie der berichtigte Flächennutzungsplan liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Lemwerder, Zimmer Nr. 1.03, während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt kann Auskunft verlangt werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Hiernach werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Goethestraße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Lemwerder unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

**Lemwerder, 17.07.2017**

gez.  
**Regina Neuke**  
**Bürgermeisterin**